

**Per Postzustellungsurkunde**



# Landkreis Börde

Der Landrat

Amt für Gesundheit und  
Verbraucherschutz  
Team Veterinärwesen

[Redacted]  
[Redacted]  
[Redacted] Berlin

**Durchführung des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt (IZG LSA); Ihr Antrag vom 21.05.2021**

Sehr geehrte [Redacted]

1. Der Antrag vom 21.05. 2021 wird abgelehnt.
2. Die Durchführung des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt (IZG LSA) ist für Sie kostenpflichtig.
3. Die Gebühr wird auf 138,00 Euro festgesetzt.

Die festgesetzten Verwaltungskosten sind bis zum **03.09.2021** auf das Konto des Landkreises Börde unter nachfolgenden Angaben zu zahlen:

Betrag:	138,00 €
Bankverbindung:	siehe rechte Leiste
Kostennummer:	53.06.10/1164.21
Verwendungszweck:	IZG LSA
Fälligkeit:	03.09.2021

**Sachverhalt:**

Am 21.05.2021 stellten Sie über das Internetportal „fragdenstaat.de“ einen Antrag auf Informationszugang nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt. Dabei begehrten Sie Auskünfte über die genehmigten und tatsächlich genutzten Tierplatzzahlen des tierhaltenden Betriebes Gut Klein Wanzleben Schweinezucht GmbH & Co. KG. Mit Anschreiben vom 21.07.2021 wurden Sie aufgefordert eine Begründung für Ihren Antrag auf Informationszugang bis zum 06.08.2021 einzureichen. Bis zum heutigen Tag liegt dem Landkreis Börde keine Begründung vor.

**Begründung:**

Zu 1.

Gemäß § 7 IZG LSA entscheidet über den Antrag auf Informationszugang die Stelle nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IZG LSA, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist. Verfügungsberechtigt ist eine Behörde, wenn sie kraft eigener Entscheidungsbefugnis den Zugang gewähren darf. Entscheidend für die Zuständigkeit ist damit nicht, bei welcher

Ihr Zeichen / Nachricht vom:

Mein Zeichen / Nachricht vom:  
53.06.10/189.21

Datum:  
10.08.2021

Sachbearbeiter/in:  
Frau [Redacted]

Haus / Raum:  
H3 304

Telefon / Telefax:  
+49 3904 7240-4320  
+49 3904 7240-4319

E-Mail:  
Veterinaer-lebensmittel@landkreis-boerde.de

Besucheranschrift:  
Triftstraße 9 – 10  
39387 Oschersleben (Bode)

Postanschrift:  
Landkreis Börde  
Postfach 100153, 39331 Haldensleben

Telefonzentrale: +49 3904 7240-0

Zentrales Fax: +49 3904 49008

Internet:  
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:  
kreisverwaltung@landkreis-boerde.de

**E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur**

Sprechzeiten:  
Di. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr  
13:00 Uhr - 19:00 Uhr

Straßenverkehrsamt  
(Kfz-Zulassung):  
nur mit Online-Termin

Bankverbindungen:  
Kreissparkasse Börde  
BIC: NOLADE21HDL  
IBAN: DE30 8105 5000 3003 0030 02

Deutsche Kreditbank  
BIC: BYLADEM1001  
IBAN: DE19 1203 0000 0000 7637 63

Behörde die Informationen tatsächlich vorhanden sind, sondern welche Behörde rechtlich befugt ist, über die Informationen zu verfügen. Zuständige Behörden sind in diesem Fall das Landesverwaltungsamt (bzgl. genehmigter Tierplatzzahlen) und der Landkreis Börde (Tierzahlen in der Anlage).

Mit Anschreiben vom 21.07.2021 wurden Sie bereits darauf hingewiesen, dass der Landkreis Börde bezüglich Ihres Auskunftsbegehrens über genehmigte Tierplatzzahlen nicht zuständig ist und Sie sich daher an das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt wenden müssen. Eine Pflicht zur Weiterleitung an die zuständige Behörde besteht für den Landkreis Börde nicht. Der Antrag müsste dort erneut gestellt werden.

Betrifft der Antrag gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 IZG LSA die Daten Dritter, so bedarf er einer Begründung des Antragstellers. Sie begehren Informationszugang von Daten über Gut Klein Wanzleben Schweinezucht GmbH & Co. KG. Somit ist ein Dritter betroffen. Sie wurden auf die Begründungspflicht mit Anschreiben vom 21.07.2021 hingewiesen und erhielten Gelegenheit bis 06.08.2021 eine Begründung einzureichen. Bis zum heutigen Tag liegt diese nicht vor.

Um eine Güterabwägung zwischen Ihrem Informationsinteresse und dem schutzwürdigen Interesse der Gut Klein Wanzleben Schweinezucht GmbH & Co. KG zu treffen, ist außer der Begründung des Antragstellers eine Stellungnahme des Dritten, gemäß § 8 Abs. 1 IZG LSA erforderlich. Die Gut Klein Wanzleben GmbH & Co. KG hat sich entsprechend geäußert.

Ich weise darauf hin, dass der Zugriff auf die Datenbank Hi-Tier allen Tierhaltern mit einer Registriernummer gemäß § 26 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (ViehVerkV) ausschließlich für Ihren eigenen Tierbestand sowie Behörden in der entsprechenden Zuständigkeit zur Verfügung steht. Es handelt sich demnach um personenbezogene Daten, die ebenfalls der Zustimmung des Dritten bedürfen.

Aufgrund der fehlenden Begründung kann keine Güterabwägung getroffen werden, daher ist das Entscheidungsermessen hier auf Null reduziert und der Antrag ist abzulehnen.

Zu 2.

Mit der Festsetzung der Kosten für die Durchführung des IZG LSA ist zunächst die Kostenlastentscheidung zu treffen. Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 IZG LSA werden für die Durchführung dieses Gesetzes Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Nach §§ 1, 3, 5 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) sind Kosten für Amtshandlungen zu erheben, wobei die Kosten von demjenigen zu tragen sind, der Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat. Mit Ihrem Antrag zum Informationszugang wurde ein eigenständiges Verwaltungsverfahren nach dem IZG LSA eingeleitet. Somit haben Sie Anlass zur Amtshandlung gegeben und die Amtshandlung ist für Sie kostenpflichtig.

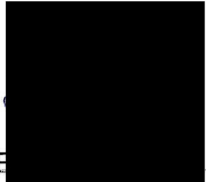
Zu 3.

Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den §§ 1 und 3 VwKostG LSA i. V. m. § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) i. V. m. der laufenden Nummer 1 Tarifstelle 10 des Kostentarifs zur AllGO LSA. Demnach beträgt der Gebührenrahmen 29,00 Euro bis 3019,00 Euro. Die Gebühr ist nach dem Maß des Verwaltungsaufwands, dem Wert des Gegenstands der Amtshandlung, dem Nutzen oder der Bedeutung der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu bemessen. Mit der Gebühr wird vor allem abgegolten, dass die Verwaltung den Informationszugangsantrag des Einzelnen prüft, bescheidet und, wie in diesem Fall, einen Ablehnungsbescheid erstellt. Die Gebührenhöhe von 138,00 Euro ist daher verhältnismäßig und angemessen in Bezug zum entstandenen Verwaltungsaufwand.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben, einzulegen.

Im Auftrag



E  
SB Tierseuchenbekämpfung

**Rechtsgrundlagen:**

- (IZG LSA) Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt vom 19.07.2018 in der derzeit geltenden Fassung
- (VwKostG LSA) Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 in der jeweils geltenden Fassung
- (AllGO LSA) Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Oktober 2012 in der jeweils geltenden Fassung